

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2020/149
öffentlich		
Datum 21.12.2020	Aktenzeichen IV.1.5	Federführend: Frau Jobst

Betreff

Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren für das Außengestühl sowie die Warenauslagen im Jahr 2021

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Hauptausschuss	18.01.2021			
Bau- und Planungsausschuss	20.01.2021			
Stadtverordnetenversammlung	25.01.2021			
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto:	54100.4321000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	bis zu 30.000 € (Einnahmeverlust)			
Folgekosten:				
Bemerkung: Die Mindereinnahmen würden im Falle eines Beschlusses im III. Nachtragshaushalt 2020/2021 berücksichtigt werden.				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ahrensburg verzichtet bei den ortsansässigen Gastronomen und Einzelhändlern für das Jahr 2021 auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren:

- für Auslagen von zu verkaufenden Gegenständen (Warenauslagen) sowie
- für das Aufstellen von Tischen und Stühlen

auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Trotz des Gebührenverzichts ist ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen, um das Bereitstellen der Flächen prüfen und gegebenenfalls Auflagen erteilen zu können.

Sachverhalt:

Die Stadt Ahrensburg erhebt Sondernutzungsgebühren aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 20, 21, 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Sondernutzung und deren Gebühren an öffentlichen Straßen in Ahrensburg, Sondernutzungsgebühren.

Sondernutzungsanträge werden gestellt, wenn der öffentliche Raum für das eigene Interesse und die eigenen Zwecke des Antragsstellers benötigt wird.

Hier gibt es unterschiedliche Arten von Sondernutzungen. Von einem Infostand oder Flyer verteilen, bis hin zum Speiseeisverkauf, Werbeplakaten, Außengestühl der Gastronomie, Warenauslagen der Geschäfte, Baustellenzufahrten, Bauschuttcontainer und der Baustelleneinrichtung. Sondernutzungen kommen immer dann zum Tragen, wenn der öffentliche Verkehrsraum der Öffentlichkeit entzogen wird und für private Zwecke genutzt wird. Für diese über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung sind Sondernutzungsgebühren zu zahlen. Die Höhe der Gebühr regelt der Tatbestandskatalog der Sondernutzungssatzung.

Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie unterstützt die Stadt Ahrensburg die heimische Gastronomie sowie den Einzelhandel im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Dies wäre unter anderem möglich, indem die Stadt Ahrensburg auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren, bei den örtlichen Gastronomen, die Außengestühl im öffentlichen Verkehrsraum aufstellen, wie auch den ansässigen Einzelhändlern, die Warenauslagen im öffentlichen Verkehrsraum nutzen, für das gesamte Jahr 2021 verzichtet.

Gastronomie und Einzelhandel konnten im Jahr 2020 lediglich stark eingeschränkt Umsätze erzielen und auch im Jahr 2021 wird voraussichtlich nicht die wirtschaftliche Lage aus den Jahren vor der Corona-Pandemie erreicht werden können. Unklar ist derzeit noch, unter welchen Voraussetzungen und für welche Zeiträume Restaurants, wie auch Einzelhändler ihren Betrieb wiederaufnehmen können. Anzunehmen ist jedoch, dass, sobald Restaurants wieder öffnen dürfen, dies wieder nur unter speziellen Auflagen der Fall sein dürfte.

Nachstehend der hier betroffene Auszug aus der 1.4 Gebührentabelle der Sondernutzungssatzung:

1.4	Aufstellen von Tischen, Stühlen und/oder ergänzenden Gegenständen zum Verkauf und zur Bewirtung:	
	a) ohne Heizstrahler und ohne überwiegend geschlossene Seitenwände/ Windfangsysteme ab 1 m Höhe	
	je m ² monatlich	4,25
	je m ² Sommermonate (März bis Oktober)	17,00
	je m ² Wintermonate (November bis Februar)	14,00
	je m ² jährlich	25,00
	b) mit mindestens einem der unter a) genannten Gegenstände	
	je m ² monatlich	6,25
	je m ² Sommermonate (März bis Oktober)	25,00
	je m ² Wintermonate (November bis Februar)	20,00
	je m ² jährlich	35,00

Im Ahrensburger Stadtgebiet nutzen/nutzten derzeit 28 Restaurants die öffentlichen Flächen für das Aufstellen von Tischen und Stühlen. Hierdurch wurden Einnahmen aus Sondernutzungsgebühren von ca. 24.000 € jährlich erzielt.

Darüber hinaus nutzen/nutzten bislang 21 Einzelhändler die öffentlichen Flächen für die Auslage von zu verkaufenden Gegenständen, was zu einer jährlichen Einnahme von ca. 6.000 € führte.

Auch bei einem Verzicht auf Gebührenerhebung sollten Anträge auf Sondernutzung zu stellen sein, um weiterhin Überblick über die Flächen zu erhalten und im Verfahren zu entscheiden, ob die Flächen überhaupt zur Verfügung gestellt werden können.

Nach § 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung liegt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Erlaubnis ist zu versagen oder einzuschränken, wenn insbesondere Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Straßenzustand beeinträchtigt werden oder sie mit städtebaulichen und baupflegerischen Belangen nicht zu vereinbaren ist. Darüber hinaus sind Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

Die Voraussetzungen sind in jedem Einzelfall zu prüfen.

Bereits in der Vergangenheit sind Anträge wohlwollend beurteilt worden, um die örtliche Gastronomie wie auch den Einzelhandel zu stärken und die Innenstadt zu beleben.

Federführend für diese Beschlussvorlage ist nach der Zuständigkeitsordnung für die Fachausschüsse der Stadt Ahrensburg der Bau- und Planungsausschuss. Wegen der finanziellen Auswirkungen wird der Hauptausschuss beteiligt. Der Haushaltsansatz mit den Erlösen der Nutzungsgebühren ist für 2021 zu überprüfen und im Nachtrag gegebenenfalls anzupassen.

Michael Sarach
Bürgermeister